

VS_GERICHTE S1 06 152 vom 25. April 2007

VS Kantonsgericht, 2007-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_06_152

FR: VS_GERICHTE S1 06 152 du 25 avril 2007

IT: VS_GERICHTE S1 06 152 del 25 aprile 2007

Regeste

RVJ/ZWR 2008 111 Familienzulagen Allocations familiales KVGE T. T.-, E.- & C. AG c. CIVAF vom 25. April 2007 FZ-Beitragsfestsetzung - Veranlagung von Amtes wegen – Eine Nachzahlungsverfügung, mit der über Beiträge verfügt wird, muss - zumindest in einer Beilage - die für die Verbuchung der Beiträge benötigten Angaben enthalten, so die Namen der Versicherten, die Höhe der massgebenden Löhne und der darauf berechneten Beiträge sowie das Jahr, für welches die Beiträge nachgefordert werden. – Damit die Familienzulagekasse dieser Pflicht nachkommen kann, ist der Arbeitgeber gehalten, der Kasse bzw. dem mit der Arbeitgeberkontrolle beauftragten Revisor die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Fixtion des cotisations - Taxation d'office – Une décision de paiement complémentaire de cotisations doit, pour le moins, figurer dans une annexe. Celle-ci doit comporter, pour la comptabilisation des cotisations, les précisions nécessaires, à savoir les noms des assurés, le montant des salaires déterminants, les cotisations calculées en fonction de ceux-ci, ainsi que l'année pour laquelle ces cotisations sont fixées.

Erwägungen

E. 1

(Zuständigkeit)

E. 2

(anwendbares Recht)

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Veranlagungsverfügung vom 10. August 2006 betreffend die Beiträge der Periode 2002 bis 2005 rechtens ist. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die bisherigen Kontrollen und Korrespondenzen hätten gezeigt, dass sie kein Personal beschäftige. Die Vorgehensweise der CIVAF sei schikanös. Demgegenüber hält die Beschwerdegegnerin an der Durchführung des Veranlagungsverfahrens fest, nachdem die T. AG die zusätzlich verlangten Unterlagen nicht einreichte.

E. 4

a) Arbeitgeber, welche im Kanton einen Betrieb führen, eine Geschäftsstelle oder ihren Wohnsitz haben oder daselbst eine Tätigkeit ausüben, bei welcher sie Arbeitnehmer beschäftigen, sind verpflichtet, einer anerkannten Ausgleichskasse beizutreten (Art. 3 FZAG). Gemäss Art. 1 Abs. 1 FZAR versteht man unter Arbeitgeber jede natürliche oder juristische Person, welche eine Entlohnung an Personen ausrichtet, die für sie in einem Abhängigkeitsverhältnis arbeiten. Die Finanzierung der Familienzulagen erfolgt durch Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer zu bezahlen hat (Art. 19 FZAG). Die Begriffe Arbeitgeber und Arbeitnehmer decken sich mit jenen des AHV-Rechts, dessen

Bestimmungen in der Regel sinngemäss anwendbar sind (Art. 12 FZAG, Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 FZAR). Daraus folgt, dass Beitragsstatut und beitragspflichtiger Lohn in der kantonalen Familienzulagenordnung und im AHVG grundsätzlich identisch sind (ZWR 1986 S. 118, 1983 S. 250; vgl. auch Art. 13 des Reglements der CIVAF). b) Die Familienzulagekassen haben die Arbeitgeber periodisch auf die Einhaltung ihrer gesetzlichen Pflicht hin zu kontrollieren (Art. 45

Abs. 3 FZAR; in Bezug auf die Ausgleichskasse Art. 68 Abs. 2 AHVG; Art. 162 und 163 AHVV). Die Kontrollen können eingeschränkt werden, wenn die Lohnsumme nicht Fr. 30'000.– übersteigt. Von diesem Recht hat die CIVAF nicht Gebrauch gemacht und an einer Kontrolle im Zeitraum von 4 Jahren festgehalten (vgl. Art. 16.1 der Statuten). Ergibt die Kontrolle, dass Löhne nicht deklariert worden sind oder von bestimmten Leistungen, die ganz oder teilweise als Lohnzahlungen zu betrachten sind, keine Beiträge entrichtet wurden, so hat die Ausgleichskasse die nicht bezahlten Beiträge nachzufordern (analoge Anwendung von Art. 39 AHVV). Vorbehalten bleibt Art. 11 FZAG. Eine Nachzahlungsverfügung, mit der über Beiträge verfügt wird, muss - zumindest in einer Beilage - die für die Verbuchung der Beiträge benötigten Angaben enthalten, so die Namen der Versicherten, die Höhe der massgebenden Löhne und der darauf berechneten Beiträge sowie das Jahr, für welches die Beiträge nachgefordert werden (vgl. BGE 110 V 234 Erw. 4; ZAK 1992 S. 316 Erw. 5a). Damit die Familienzulagekasse dieser Pflicht nachkommen kann, ist der Arbeitgeber gehalten, der Kasse bzw. dem mit der Arbeitgeberkontrolle beauftragten Revisor die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 17.1 des Reglements; analog Art. 51 Abs. 3 AHVG und Art. 209 Abs. 1 AHVV; BGE 118 V 70 Erw. 3a). Die Rechtsprechung in AHV-rechtlichen Belangen hat sodann anerkannt, dass unter gewissen Voraussetzungen auch eine schätzungsweise Ermittlung des beitragspflichtigen Lohnes und die blosser Angabe einer Pauschalsumme für die Gültigkeit einer Verfügung genügen können (BGE 110 V 234 Erw. 4a; ZAK 1992 S. 316 Erw. 5a; EVGE 1961 S. 148). Ein solches Vorgehen ist indessen nur dann zulässig, wenn es für die Ausgleichskasse praktisch unmöglich ist, die beitragspflichtigen Lohnsummen mit der vom Gesetz verlangten Genauigkeit in Erfahrung zu bringen, weil es der Arbeitgeber trotz Mahnung (vgl. Art. 37 AHVV) unterlässt, innert nützlicher Frist die für die Festsetzung der paritätischen Beiträge erforderlichen Angaben zu machen. Mit anderen Worten muss die Ausgleichskasse wegen der Pflichtvergessenheit des Arbeitgebers gezwungen sein, Massnahmen zu ergreifen, um die Verwirkung der geschuldeten Beiträge auszuschliessen. Die Ausgleichskasse ist dann verpflichtet, im Sinne von Art. 14 Abs. 3 AHVG und Art. 38 AHVV zu veranlassen. Nicht anders verhält es sich im Verfahren zum Bezug der Familienzulagenbeiträge. Falls ein Beitragspflichtiger es auf erfolgte Mahnung hin unterlässt, die für die Abrechnung erforderlichen Angaben zu machen, die nötigen Belege einzureichen oder die Beiträge zu bezahlen, hat die Familienzulagekasse den Beitrag durch Veranla-

114 RVJ/ZWR 2008

gungsvorgang amtlich festzusetzen. Nach Art. 15.1 des Reglements der CIVAF wird demjenigen Mitglied eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, das mit der Einsendung der Abrechnung und der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Wenn die so eingeräumte Frist nicht eingehalten wird, erlässt die Kassenleitung eine neue Mahnung, die eine letzte Frist von 10 Tagen beinhaltet (Art. 15.2). Falls der Säumige diese für die Einsendung der Abrechnung und die Zahlung der geschuldeten Beiträge verstreichen lässt, wird er von der Kassenleitung von Amtes wegen eingeschätzt. Die daraus entstehenden

Kosten gehen zu Lasten des Säumigen (Art. 15.3). Die auf dieser Grundlage erlassene Verfügung ist eine Veranlagungs-, nicht eine Beitragsverfügung. Sie eignet sich dazu, die Verwirrung der Beiträge im Sinne von Art. 11 FZAG zu verhindern (vgl. BGE 118 V 71 Erw. 3b mit Hinweisen). Sie ist entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin auch keine Bussenverfügung, weshalb die vorgebrachten Einwände hinsichtlich der Zuständigkeit und der Höhe unbehelflich sind.

E. 5

a) In casu reichte die Beschwerdeführerin trotz mehrfach gesetz- bzw. reglementskonformer Aufforderung die zwecks Kontrolle des Arbeitgebers einverlangten AHV-Arbeitgeberabrechnung für das Jahr 2004 sowie die Betriebsabrechnungen nicht ein.

b) Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin die Durchführung der Kontrolle vereitelt, in dem sie die zum Erlass einer inhaltlich rechtskonformen Verfügung erforderlichen Angaben und Unterlagen pflichtwidrig verweigerte. Diese Verweigerung hielt sie auch nach mehrmaligen Ermahnungen aufrecht. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin sind zudem die eingereichten Belege nicht vollständig. So wurden z.B. keine Betriebsabrechnungen oder andere buchhalterische Unterlagen eingereicht. Diese sind jedoch zur Überprüfung der Lohnangaben der Beschwerdeführerin unabdingbar (vgl. KVGE-Urteil S1 05 159 vom 23. Januar 2006 i.S. T. c/CIVAF). Von der Einreichung der Unterlagen befreit auch nicht der Umstand, dass anlässlich einer früheren Periode keine Lohndifferenzen festgestellt wurden, zumal die CIVAF laut Gesetz zur Kontrolle verpflichtet ist. Es ist eine nicht delegierbare Aufgabe der Familienzulagekasse für eine einzelne Periode eine Kontrolle durchzuführen und die Beiträge festzusetzen. Es geht also auch nicht an, die für eine verlässliche Kontrolle benötigten Unterlagen bloss dem Versicherungsgericht vorlegen zu wollen. Dem Revisor lag für die hier strittige Periode einzig die Selbstdeklarationen der Beschwerdeführerin vor. Demzufolge hatte die Beschwerdegegnerin zwingend zur schätzungsweisen Ermittlung der noch abzurechnenden Lohnsumme zu greifen und eine amtliche Veranlagung vorzunehmen, was sie ordnungsgemäss nach Ansetzung einer Frist und Androhung auch tat.

c) Bleibt zu prüfen, ob der Einwand der Beschwerdeführerin betreffend die von der Familienzulagekasse berücksichtigten Lohnsummen und mithin verfügbaren Beiträge, begründet ist. Sowohl im Anwendungsbereich von Art. 39 AHVV - der voraussetzt, dass die Ausgleichskasse Kenntnis davon erhält, dass ein Beitragspflichtiger keine Beiträge oder zu niedrige Beiträge bezahlt hat - wie auch im Verfahren, das die Ausgleichskasse einem Beitragspflichtigen gegenüber einschlagen muss, der sich der Arbeitgeberkontrolle entzieht und daher zu veranlagern ist, hat die Ausgleichskasse den Sachverhalt sorgfältig zu prüfen und sich zu bemühen, alle diesem Zweck dienenden Elemente zu vereinigen, um so zu einer Schätzung zu gelangen, deren Grundlagen geprüft werden können, und die sich innerhalb der dem freien Ermessen gesetzten Schranken bewegt. Die Ausgleichskasse darf jedoch keine Veranlagungsverfügung erlassen, ohne hinreichende Anhaltspunkte für die Bestimmung der zu veranlagenden Beiträge zu besitzen (EVGE 1961 S. 150 Erw. 2). Diese Voraussetzungen hat auch die Familienzulagekasse einzuhalten. Auf entsprechende Anfrage erläuterte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 15. März 2007 die geschätzten Lohnsummen. Darin legte sie dar, dass die bei der AHV eingereichten Arbeitgeberabrechnungen nicht behelflich seien, da von der Ausgleichskasse keine Kontrolle durchgeführt worden sei. In Bezug auf die in der Veranlagungsverfügung festgehaltenen Lohnsummen von Fr.

10'000.– bis Fr. 13'000.– habe sie angenommen, dass die Beschwerdeführerin ausbezahlte AHV- pflichtige Löhne oder Honorare von einer oder mehreren Personen nicht deklariert habe. Blosser Angaben von Pauschalsummen sind rech- tens (BGE 110 V 234 Erw. 5a). Überdies ist die Höhe der schätzungs- weise ermittelten Löhne gestützt auf die vorliegenden Umstände und auch unter der Berücksichtigung eines allfälligen Freibetrages für AHV- Rentner angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht eine Ver- langung von Amtes wegen im verfügten Umfange vorgenommen. Dem- nach ist die Verfügung vom 10. August 2006 rechtmässig. 116 RVJ/ZWR 2008

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.